

Taḥiyyatu al-Masğid während der Freitagspredigt

*Eine Erklärung der mālikitischen Position bezüglich des Gebetes zur
Begrüßung der Moschee während der Freitagspredigt*

Abū Bilāl

www.Sunnanet.de

Münster – 2013

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ الْحَمْدُ لِلَّهِ وَالصَّلَاةُ وَالسَّلَامُ عَلَى سَيِّدِنَا وَمَوْلَانَا رَسُولِ اللَّهِ خَيْرِ خَلْقِ اللَّهِ وَعَلَى آلِهِ وَحِبِّهِ وَمَنْ وَالِلَّهِ

Zu den Punkten worüber die Salafisten eine polemische Kritik ausüben gehört das Verrichten von zwei Rak‘āt wenn man die Moschee während der Freitagspredigt betritt. Die Mālikiten und Ḥanafiten sind der Überzeugung, dass es nicht erlaubt ist, während der Freitagspredigt zu beten, ja es ist nichts erlaubt außer dem Zuhören.

Es ist eine Sunna ein Gebet aus zwei Rak‘āt zu verrichten, wenn man eine Moschee betritt. Darüber herrscht fast ein Konsens. Nur die Zāhirītische Schule sieht dieses Gebet als Pflicht und nicht als Sunna.¹ Ihre Position ist abzulehnen, einerseits mit dem Konsens darüber, dass es nur fünf Pflichtgebete gibt² und andererseits mit den Aḥādīṭ über das Pflichtsein von nur fünf Gebeten.

بَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ - صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ خَمْسَ صَلَوَاتٍ فِي الْيَوْمِ وَاللَّيْلَةِ ، بَقَالَ: هَلْ عَلَيَّ غَيْرُهَا؟ قَالَ : لَا، إِلَّا أَنْ تَلْصُقَ

Als der Prophet ﷺ von einem Mann nach dem Islam gefragt wurde antwortete er ﷺ: „*Es sind fünf Gebete am Tag und in der Nacht*“ Der Mann sagte dann: „*Gibt es andere Pflichtgebete*“ Der Prophet ﷺ erwiderte: „*Nein, außer wenn du freiwillig mehr beten willst*“³

Aber was das Gebet während der Freitagspredigt betrifft, so herrscht darüber eine Meinungsverschiedenheit unter den anerkannten Gelehrten der ersten Generationen. Laut der Mehrheit der Gelehrten ist dieses Gebet untersagt. Nach ihnen ist es nicht erlaubt, die zwei Rak‘āt zur Moscheebegrüßung zu verrichten.

Ja es gab Gelehrte, die der Ansicht waren, man soll das Gebet zur Begrüßung der Moschee auch während der Freitagspredigt verrichten. Hier ist die Rede von Imām al-Ḥasan al-Baṣrī, Imām Ibn ‘Uyayna, Imām aš-Šāfi‘ī, Imām Aḥmad, Imām Makḥūl, Imām Abū Ṭawr und Imām Ibn al-Munḍir.⁴

¹ Vgl. al-Qāḍī ‘Iyyād, *Ikmāl al-Mu‘lim bi-Fawā’idi Muslim* (al-Manṣūra: Dār al-Wafā’, 1998), Bd. III, S. 28.

² Vgl. Ibn al-Qaṭṭān al-Fāsī, *al-Iqnā‘ fi-Masā’il al-Iḡmā’*. (Kairo: al-Fāruq al-Ḥadīṭa li-Ṭibā‘a wa-n-Našr, 2003), Bd.I, S.120.

³ Ṣaḥīḥ al-Buḥārī Nr° 2678; Ṣaḥīḥ Muslim Nr° 109.

⁴ Vgl. Ibn Qudāma, *al-Muḡnī* (Beirut: Dār al-Fikr., 1405), Bd. II, S. 164.

Wie es ihre Art ist, gehen die Salafisten davon aus, dass nur ihre Ansicht richtig wäre und dass es keine andere richtige Position geben könnte. Ja von manchen wird sogar bestritten, dass diesbezüglich ein Meinungsunterschied herrscht. Mit polemischen Antworten wie „*die Aḥādīṭ darüber sind authentisch und klar*“ oder „*vielleicht wussten Imām Mālik und Imām Abū Ḥanīfa von diesen Aḥādīṭ nichts*“ versuchen sie, die Vertreter der anderen Position mundtot zu machen.

Der vorliegende Aufsatz ist nicht an die Anhänger von der šāfi‘itischen oder ḥanbalītischen Schule gerichtet. Sondern er ist an jene, die denken, dass die Malikīten und Ḥanafīten eine Sunna unterlassen oder den Überlieferungen des Propheten ﷺ widersprechen würden, gerichtet.

Zu jenen sagen wir:

Wisse, möge Gott ﷻ uns und euch rechtleiten, dass die Mehrheit der Ṣaḥāba und der Tābi‘īn der Ansicht war, dass es untersagt bzw. verpönt ist, während der Freitagspredigt irgendein Gebet zu verrichten. Zu den Ṣaḥāba, die dieser Ansicht waren, zählt man den Kalifen ‘Umar ﷺ, den Kalifen ‘Alī ﷺ, den Kalifen Uṭmān ﷺ sowie Ibn ‘Umar ﷺ, Ibn ‘Abbās ﷺ und ‘Urwa ﷺ.⁵ Was die Tabi‘īn und ihre Nachfolger betrifft so findet man Gelehrte wie Imām Šurayḥ al-Qāḍī, Imām Ibn Sirīn, Imām an-Naḥa‘ī, Imām Qatāda, Imām Sufyān aṭ-Ṭawrī, Imām Mālik, Imām al-Layṭ, Imām Abū Ḥanīfa, Imām Sa‘īd b. al-Musayyab, Imām ‘Aṭṭā‘ und Imām az-Zuhrī.⁶

Imām Ibn Abī Šayba erwähnte in seinem Werk al-Muṣannaf eine Liste von Gelehrten der Salaf, die der Ansicht waren, dass es verpönt bzw. untersagt ist, während der Freitagspredigt zu beten. Die Überlieferungen, die er in einem Kapitel mit dem Titel „*Wer pflegte zu sagen: Wenn der Imām predigt, dann darf nicht gebetet werden*“ brachte, werden im Laufe dieses Artikels erwähnt. Es soll hier darauf hingewiesen werden, dass al-Qāḍī ‘Iyyāḍ diese Ansicht der Mehrheit der Salaf zuschrieb.⁷

Für ihre Position gibt es verschiedene Belege aus dem Koran und aus der Sunna.

⁵ Die genauen Überlieferungen erfolgen im nächsten Abschnitt.

⁶ Was Imām an-Naḥa‘ī, Imām Qatāda, Imām Sufyān aṭ-Ṭawrī und Imām al-Layṭ b. Sa‘īd betrifft, so hat Imām Ibn Qudāma sie unter denjenigen, die die Ansicht vertraten, dass man kein Gebet während der Freitagspredigt verrichten darf, erwähnt. Siehe: Ibn Qudāma, *al-Muḡnī*, Bd. II, S. 164.

⁷ Vgl. al-Qāḍī ‘Iyyāḍ, *Ikmāl al-Mu‘lim bi-Fawā‘idi Muslim*, Bd. III, S. 278.

Allah ﷻ sagt im Koran:

وَإِذَا فُرِغَ الْفُرْقَانُ فَاسْتَمِعُوا لَهُ وَأَنصِتُوا لَعَلَّكُمْ تُرْحَمُونَ

**Und wenn der Koran vorgetragen wird, dann sollt ihr ihm zuhören und seid lautlos,
damit euch Gnade erwiesen wird. [7:204]**

Aischa رضي الله عنها , Sa'īd b. Ġubayr, 'Aṭā', Muğāhid, 'Amrū b. Dīnār, Zayd b. Aslam, Muslim b. Yasār, 'Abdullāh b. al-Mubārak sowie andere vertraten die Ansicht, dass mit dem Vers die Freitagspredigt gemeint ist und dass die Aufforderung zum Zuhören und zum Schweigen während der Predigt der Anlass der Offenbarung (Sabab an-n-Nuzūl) war.⁸ Imām aṭ-Ṭabarī schrieb, nachdem er die verschiedenen Interpretationen des Verses überliefert hat:

وأولى الأقوال في ذلك بالصواب، قول من قال: أمروا باستماع القرآن في الصلاة إذا قرأ الإمام، وكان من خلعه ممن يأتي به يسمعه، وفي الخصة.

„Die bevorzugte Interpretation ist von jenen, welche sagen, es steht im Vers eine Aufforderung zum Zuhören während des Gebetes, wenn der Imām vorträgt falls man hinter ihm betet sowie während der Freitagspredigt.“⁹

Im selben Zusammenhang wurde ein authentischer Hadith von Abū Hurayra رضي الله عنه überliefert. Diesen stufte Imām aṭ-Ṭahāwī als mehrfach überliefert (mutawātir) ein.¹⁰

عن أبي هريرة رضي الله عنه أن رسول الله صلى الله عليه وسلم قال: إذا قلت لصاحبك أنصت والإمام يخطب يوم الجمعة فإسكوا.

Abū Hurayra رضي الله عنه überlieferte, dass der Prophet ﷺ gesagt hat: „Wenn du zu deinem Nachbar ‚Hör Zu‘ sagst, während der Imām am Freitag predigt, dann hast du Unsinn gesprochen.“¹¹

In einer weiteren Überlieferung sagte der Gesandte Allahs ﷺ:

وَمَنْ لَعَا فَلَا جُمُعَةَ لَهُ

⁸ Siehe: Ibn al-Ġawzī, *Zād al-Masīr* (Beirut: al-Maktab al-Islāmī, 1984), Bd. III, S. 313. und al-Qurṭubī, *al-Ġāmi' u li-Aḥkām-l-Qur'ān* (Beirut: al-Matkaba al-'Aṣriyya, 2005), Bd. IV, S. 228 f.

⁹ Siehe: *Tafsīr aṭ-Ṭabarī* (Damaskus: Mu'assasat ar-Risāla, 2000), Bd. XIII, S. 352.

¹⁰ Vgl. aṭ-Ṭahāwī, *Šarḥ Muškil al-Aṭār* (Riad: 'Ālam al-Kutub, 1994), Bd. 1, S. 366.

¹¹ Al-Muwaṭṭa' Nr° 232; Ṣaḥīḥ al-Buḥārī Nr° 934; Ṣaḥīḥ Muslim Nr° 2002, 2005;

„Und wer auch immer Unsinniges spricht hat keinen Freitag“¹²

Das heißt sein Freitagsgebet gilt nicht als ein Freitagsgebet sondern als ein normales Gebet. Spricht man während der Predigt, entgehen einem die Belohnung und der Segen, den man mit dem Freitagsgebet erhofft. Es ist absolut verboten, während der Freitagspredigt zu reden und es ist eine Pflicht,¹³ welche durch den Koran und die Sunna belegt ist, dem Imām während seiner Predigt zuzuhören.

Die Regel besagt man soll die Pflicht vor der Sunna vorziehen. Laut dem Koran und laut dem Hadith von Abū Hurayra رضي الله عنه ist es eine Pflicht, während der Predigt zuzuhören und zu schweigen. Ja sogar das Gute gebieten, was auch eine Pflicht ist, über dessen Pflichtsein keiner streiten würde, ist während der Predigt verboten. Denn der Gesandte Gottes ﷺ hat die Aussage „Hör zu“, welche ein Aufrufen zum Guten ist, als unsinnig (Lağw) bezeichnet.¹⁴ Wenn das feststeht, dann darf man nicht ein Gebot welches Pflicht ist und zwar in diesem Fall das Schweigen und das Zuhören auf Kosten einer Sunna Handlung, die keine Pflicht ist, unterlassen. Und da sogar das Gute Gebieten, was Pflicht ist, während der Freitagspredigt untersagt ist, dann steht es den Sunna Handlungen eher zu, während der Freitagspredigt verboten zu sein.

Die Vertreter der ersten Position halten sich an einer Überlieferung fest und zwar:

عَنْ جَابِرٍ أَنَّهُ قَالَ جَاءَ سُلَيْمٌ الْعَصْبَانِيُّ يَوْمَ الْجُمُعَةِ وَرَسُولُ اللَّهِ - صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ - فَايَمُّ عَلَى الْمِنْبَرِ فَفَعَلَ سُلَيْمٌ فَبَلَ أَنْ يَصَلِّيَ - فَقَالَ لَهُ النَّبِيُّ - صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ - « أَرَكَعْتَ رَكْعَتَيْنِ ». قَالَ لَا. قَالَ « فَمَرَّ فَارْكَعَهُمَا »

Ğābir رضي الله عنه sagte: „Einmal kam Sulayk al-Ğařafānī رضي الله عنه am Freitag während der Prophet ﷺ auf dem Minbar saß und er setzte sich hin bevor er gebetet hat. Der Prophet ﷺ sagte ihm dann: ‚Hast du zwei Rak‘āt verrichtet? ‘ Er verneine es. So sagte er ﷺ ihm: ‚Steh auf und verrichte sie!“¹⁵

Dieselbe Überlieferung von Ğābir hat verschiedene Wortlaute eine davon enthält eine Zufügung, die man bei den anderen Versionen nicht findet und zwar:

¹² Sunan Abī Dāwūd Nr° 1053; Sunan al-Bayhaqī Nr° 6045; Muşannaf ‘Abdarrazzāq Nr° 5420; Şaḥiḥ Ibn Ḥibbān Nr° 2090;

¹³ Siehe: Abū al-Walīd al-Bāğī, *al-Muntaqā*, Beirut (Beirut: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 1999), Bd. II, S. 112.

¹⁴ An-Nafrāwī, *al-Fawākih ad-Dawānī ‘alā Risālat b. Abī Zayd al-Qayrawānī* (Beirut: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 1997), Bd. I, S. 409.

¹⁵ Şaḥiḥ Muslim Nr° 2058, 2060.

عَنْ عَمْرِو قَالَ سَمِعْتُ جَابِرَ بْنَ عَبْدِ اللَّهِ أَنَّ النَّبِيَّ - صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ - خَصَّ بِقَالَ « إِذَا جَاءَ أَحَدُكُمْ يَوْمَ الْجُمُعَةِ وَقَدْ حَرَجَ الْإِمَامُ فَلْيُصَلِّ رَكَعَتَيْنِ ».

‘Amrū überlieferte: „Ich hörte Gābir b. ‘Abdillāh ﷺ erzählen, dass der Prophet ﷺ während einer Predigt sagte: ,Wenn einer von euch am Freitag in die Moschee kommt und der Imām ist bereits (in der Moschee) anwesend so soll er zwei Rak‘āt verrichten“¹⁶

Die in verschiedenen Wortlauten von Gābir ﷺ tradierte einzelne Überlieferung kann nicht als Stütze genommen werden, um während der Freitagspredigt das Gebet zur Moscheebegrüßung zu verrichten und zwar aus verschiedenen Gründen.

Erstens: Der Prophet ﷺ hat seine Predigt unterbrochen bis Sulayk al-Ġaṭafānī ﷺ mit seinem Gebet fertig war. Der Beweis dafür ist was Imām ad-Dāraquṭnī in seinen Sunan überlieferte.

عَنْ أَنَسٍ قَالَ لَمَخَلَّ رَجُلٌ مِنْ فَيْسِ الْمَسِيكَةِ وَرَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ يَخْضِبُ فَقَالَ لَهُ النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَمَنْ قَارَكَعَ رَكَعَتَيْنِ وَأَمْسَأَ عَنِ الْخُضْبَةِ حَتَّى قَرَعَ مِنْ حَلَاتِهِ

Anas ﷺ sagte: „Einmal kam ein Mann aus dem Stamm Qays während der Prophet ﷺ predigte. Der Prophet ﷺ sagte ihm: ,Steh auf und verrichte zwei Rak‘āt. Er ﷺ hat die Predigt erst nachdem der Mann mit dem Gebet fertig war weitergeführt“¹⁷

In einer anderen Überlieferung steht:

ثُمَّ انْتَصَرَهُ حَتَّى صَلَّى

„Und er ﷺ hat auf ihn gewartet bis er gebetet hat“¹⁸

Diese Überlieferungen weisen darauf hin, dass der Prophet ﷺ mit seiner Aufforderung etwas anders bezweckte. Denn im normalen Fall unterbricht der Prediger seine Rede nicht wegen dem Gebet von einem Moscheebesucher. Wenn jeder, der die Moschee betritt, zwei Rak‘āt verrichtet und deswegen der Redner seine Predigt unterbricht, dann wird es für den Redner anstrengend. Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu wissen, dass der Prophet ﷺ eine Ausnahme für Sulayk ﷺ gemacht hat und dies bestätigt die Position der Gelehrten, welche

¹⁶ Ṣaḥīḥ al-Buḥārī Nr° 1170; Ṣaḥīḥ Muslim Nr° 2059.

¹⁷ Sunan ad-Dāraquṭnī Nr° 1618. Siehe auch: Ibn Abi Šayba, *al-Muṣannaḥ* (Kairo: al-Farūq al-Ḥadiṭa li-Ṭibā‘ati wa-n-Našr, 2008), Bd. II S. 110.

¹⁸ Sunan ad-Dāraquṭnī Nr° 1619.

die Ansicht vertreten, dass die Überlieferung über Sulayk ﷺ nicht als Grundlage für ein allgemeines Gebot gelten kann sondern sie wird als ein Sonderfall verstanden. Das wird belegt durch einen anderen Wortlaut der Überlieferung über Sulayk und zwar:

عن عياض عن أبي سعيد : أن رجلاً دخل المسجد يوم الجمعة ورسول الله صلى الله عليه وسلم يخطب فقال حل ركعتين ثم جاء الجمعة الثانية والنبى صلى الله عليه وسلم يخطب فقال حل ركعتين ثم جاء الجمعة الثالثة فقال حل ركعتين ثم قال تصدقوا بأعضائه ثوبين ثم قال تصدقوا بصرح أحمد ثوبيه فقال رسول الله صلى الله عليه وسلم ألم تروا إلى هذا أنه دخل المسجد بهيئة بكاة فرجوت أن تعصوا له فتصدقوا عليه فلم تعملوا فقلت تصدقوا بصدقتكم بأعضائه ثوبين ثم قلت تصدقوا بصرح أحمد ثوبيه خذ ثوباً وانتفرد

‘Iyād b. ‘Abdillāh überlieferte von Abā Sa‘īd al-Ḥudrī: „Einmal kam ein Mann am Freitag während der Prophet ﷺ predigte. Der Gesandte Gottes ﷺ sagte ihm: ‚Verrichte zwei Rak‘āt!‘ Am nächsten Freitag kam er wieder während der Prophet ﷺ predigte; so sagte er ihm: ‚Verrichte zwei Rak‘āt!‘ Und am dritten Freitag kam der- selbe Mann und der Prophet ﷺ sagte ihm: ‚Verrichte zwei Rak‘āt!‘ Daraufhin rief der Prophet die Menschen zur Spende auf. Aus den Spenden gab er ﷺ dem Mann zwei Gewänder. Danach rief der Prophet ﷺ wieder zur Spende auf und so gab der Mann ein Gewand von den beiden. Der Gesandte Gottes ﷺ sagte dann: ‚Hab ihr nicht begriffen, dass dieser Mann die Moschee in einer erbärmlichen Erscheinung betrat und ich wollte, dass ihr auf ihn aufmerksam werdet damit ihr für ihn spendet und ihr habt das nicht getan. Deswegen habe ich dann zur Spende aufgerufen und (erst) dann habt ihr gespendet und so habe ich ihm von eurer Spende Gewänder gegeben.“¹⁹

Aus dieser Überlieferung wird deutlich, dass der Prophet ﷺ Sulayk ﷺ dazu aufgefordert hat, zwei Rak‘āt zu verrichten um die anderen Gefährten auf ihn aufmerksam zu machen. Der Wortlaut der Überlieferung bei Imām an-Nasā’ī weist eindeutig darauf hin, dass es hier um einen Einzelfall geht und nicht um eine normative Regel, die für jeden gilt, der die Moschee während der Freitagspredigt betritt. Der Beweis dafür ist der folgende Hadith:

قَالَ عَبْدُ اللَّهِ بْنُ نُسَيْرٍ جَاءَ رَجُلٌ يَتَخَصَّرُ رَجَابَ النَّاسِ يَوْمَ الْجُمُعَةِ وَالتَّيْبُ - صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ - يَخْطُبُ فَقَالَ لَهُ التَّيْبُ - صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ - « اجْلِسْ وَقَدْ آمَنَيْتَ » .

¹⁹ Sunan an-Nasā’ī Nr° 2536; Sunan al-Bayhaqī Nr° 8030.

‘Abdullāh b. Busr رضي الله عنه „Einmal kann ein Mann am Freitag während der Prophet ﷺ predigte, daraufhin sagte der Prophet ﷺ: Setz dich hin du hast (die Menschen) gestört.“²⁰

Diese Geschichte stufte Imām al-Ḥākim nach den Kriterien von Imām Muslim als authentisch ein und dies bestätigte Imām Ḍahabī auch. In dieser Überlieferung steht nicht, dass der Prophet ﷺ von dieser Person das Verrichten von zwei Rak‘āt verlangt hat. Dies bestätigt, dass der Hadith von Ḡābir aufgehoben wurde und dass die Geschichte mit Sulayk ein Einzelfall war. Die Überlieferung von ‘Abdullāh b. Busr رضي الله عنه entspricht dem koranischen Gebot sowie der Handlung der Ṣaḥāba und Tabi‘īn, wie wir noch sehen werden. Wäre das Verrichten der zwei Rak‘āt beim Betreten der Moschee während der Predigt erlaubt, dann hätte der Prophet ﷺ das von diesem Mann verlangt.

Zweitens: Diese Überlieferung ist ein einzelner Bericht, der anderen stärkeren Überlieferungen und Grundlagen im Koran sowie in der Scharia widerspricht und aus diesem Grund wird er anhand seiner anderen Wortlaute interpretiert und es wird nicht nach ihm gehandelt, wie Imām Ibn al-‘Arabī in seinem Kommentar zu Sunan at-Tirmiḏī erwähnte.²¹

Drittens: Das Gebot in der Überlieferung von Ḡābir رضي الله عنه galt zu einer Zeit als das Reden während des Gebetes erlaubt war und somit war das Reden auch während der Predigt erlaubt. Als jedoch das Gebot *al-Amr bi-l-Ma‘rūf wa-Nahy ‘ani-l-Munkar*²² während der Predigt verboten wurde, wobei dieses Gebot viel verpflichtender als das Zuhören ist, wurde damit klar, dass Dinge, die nicht Pflicht sind, selbstverständlich auch verboten wurden.²³ Dass in der Zeit, aus welcher die Überlieferung von Ḡābir stammt, vieles, was später verboten wurde, erlaubt war, sieht man in der Handlung der Ṣaḥāba. Sie haben z.B. während der Predigt gespendet und ihre Gewänder ausgezogen. So eine Tat ist mit Konsens nicht mehr erlaubt.²⁴

Viertens: Der Beweis, dass das Verrichten von zwei Rak‘āt zur Moscheebegrüßung während der Freitagspredigt aufgehoben wurde, ist die Handlung der Ṣaḥāba und Tabi‘īn. Gefährten wie ‘Umar رضي الله عنه, ‘Ali رضي الله عنه, ‘Uṭmān رضي الله عنه würden nicht ein Gebot, welches sich wöchentlich ereignet, ohne Grund unterlassen. Es wird von keinem Ṣaḥābī überliefert, dass er die Handlung dieser großen Gefährten kritisiert hat. Die Tabi‘īn in Medina, Mekka und im Irak pflegten, das

²⁰ Sunan Abī Dawūd Nr° 1120; Sunan an-Nasā’i Nr° 1399; Sunan Ibn Māḡa Nr° 1115; al-Mustadrak Nr° 1061.

²¹ Vgl. Ibn al-‘Arabī, *Tuḡfat al-Aḡwaḏī Scharḡ Sunan at-Tirmiḏī* (Beirut: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, o. J.), Bd. II, S. 300 f.

²² Das Gute gebieten und vor dem Schlechten warnen.

²³ Vgl. Ibn al-‘Arabī, *Tuḡfat al-Aḡwaḏī Scharḡ Sunan at-Tirmiḏī*, Bd. II, S. 302.

²⁴ al-‘Aynī, *Umdat al-Qārī* (Beirut: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 2001), Bd. VI, S. 336.

Gebet während der Predigt zu unterlassen bzw. es sogar zu verpönen, wie aus den kommenden Überlieferungen entnommen werden kann. Die Handlung der zwei ersten Generationen zeigt uns, dass sie nicht nach der Überlieferung von Ġabīr gehandelt haben. Es kann auch nicht behauptet werden, sie hätten davon nichts gewusst, weil das Freitagsgebet etwas ist, was jede Woche stattfindet und es ist unmöglich, dass eine große Zahl von den großen Gefährten und Tabī‘īn das, was während der Predigt erlaubt bzw. verboten ist, nicht wussten.

Fünftens: Der Gefährte ‘Uqba b. ‘Āmir رضي الله عنه sagte:

عَنْ عُقْبَةَ بْنِ عَامِرٍ ، قَالَ: ” الصَّلَاةُ وَالْإِمَامُ عَلَى الْمِنْبَرِ مَعْصِيَةٌ

„Das Gebet während der Imām auf dem Minbar ist, gilt als Sünde“²⁵

Wenn behauptet wird, dass diese Überlieferung wegen Ibn Luhay‘a nicht stark authentisch wäre, da er von manchen Gelehrten als schwacher Überlieferer eingestuft (?) wurde, erwidern wir diesen Einwand damit, dass Imām Aḥmad ihn als authentisch erklärt hat.²⁶

In diesem Bericht sagt ein Ṣaḥābī, dass das Gebet während der Predigt eine Sünde ist. Das ist ein klarer Beweis dafür, dass die Ṣaḥāba wussten, dass die Aufforderung, zwei Rak‘āt zur Moscheebegrüßung zu verrichten, nicht mehr gilt bzw. nur für einen Einzelfall galt.

Sechstens: Der nach einigen Gelehrten als Gefährte und nach anderen als Tābī‘ī eingestufte Ta‘laba b. Abī Mālīk رضي الله عنه sagte:

جُلُوسُ الْإِمَامِ، عَلَى الْمِنْبَرِ يَنْقُضُ الصَّلَاةَ

„Das Hinsetzen des Imām auf dem Minbar unterbricht das Gebet“²⁷

Diese Überlieferung erklärt Imām al-‘Aynī als Ṣaḥīḥ.²⁸

Auch hier handelt es sich um eine Aussage eines Gelehrten aus der ersten Generation. Man soll hier bemerken, dass solche Überlieferungen von den Ṣaḥāba nicht aus ihrer eigenen

²⁵ Siehe: aṭ-Ṭaḥāwī, *Šarḥ Muškil al-Aṭār*, Bd. I, S. 370.

²⁶ Vgl. al-‘Aynī, *Umdat al-Qārī*, Bd. VI, S. 337.

²⁷ Siehe: aṭ-Ṭaḥāwī, *Šarḥ Muškil al-Aṭār*, Bd. I, S. 370.

²⁸ Vgl. al-‘Aynī, *Umdat al-Qārī*, Bd. 6, S. 337.

Interpretation stammen können, denn solche normativen Aussagen haben als Ursprung nur den Propheten ﷺ oder die mehrfach überlieferte Praxis bei der Generation der Ṣaḥāba.

Von Ta‘laba ؓ wird auch folgendes überliefert:

عَنْ ثَعْلَبَةَ بْنِ أَبِي مَالِيَةَ الْفَرَزِيِّ، قَالَ: أَمَرَكُمُ عُمَرُ، وَعُثْمَانُ، وَكَانَ الْإِمَامُ إِذَا خَرَجَ يَوْمَ الْجُمُعَةِ تَرَكَنَا الصَّلَاةَ.

Ta‘laba ؓ sagte: „Ich erreichte (die Zeit von) ‘Umar und Uṭmān und wir pflegten das Gebet zu unterbrechen, wenn der Imam am Freitag (die Moschee) betritt.“²⁹

Dies bestätigte auch Imām Ibn ‘Abd al-Barr. Er bezeichnete die Unterlassung des Gebetes zur Begrüßung der Moschee während der Freitagspredigt als eine Sunna, die in der Zeit von ‘Umar ؓ praktiziert wurde.³⁰

Siebtens: Die Aussage und Handlung von Ibn Sirīn

عَنِ ابْنِ سِيرِينَ؛ أَنَّهُ كَانَ يَقُولُ: إِذَا خَرَجَ الْإِمَامُ فَلَا يَصَلُّ أَحَدٌ حَتَّى يَبْرُغَ الْإِمَامُ.

Ibn Sirīn pflegte zu sagen: „Wenn der Imām (die Moschee) betritt, so darf keiner beten, bis der Imām (mit der Freitagspredigt) fertig ist.“

عَنِ ابْنِ عَوْنٍ، قَالَ: كَانَ ابْنُ سِيرِينَ يَجْلِسُ، وَلَا يَصَلِّي.

Ibn ‘Awn sagte: „Ibn Sirīn pflegte sich hinzusetzen und betete nicht.“³¹ Das heißt während der Freitagspredigt.

Achtens: Die Handlung von Šurayḥ al-Qādī

أَخْبَرَنَا إِسْمَاعِيلُ بْنُ أَبِي حَالِدٍ، قَالَ: رَأَيْتُ شُرَيْحًا إِذَا خَرَجَ يَوْمَ الْجُمُعَةِ مِنْ أَبْوَابِ كِنْدَةَ قَبَّلَ، وَلَمْ يَصَلِّ.

Ismā‘īl b. Abī Hālid sagte: „Ich sah Šurayḥ am Freitag die Moschee durch das Kinda-Tor betreten, er setzte sich hin und er hat nicht gebetet.“³²

عَنِ الشَّعْبِيِّ، قَالَ: كَانَ شُرَيْحٌ إِذَا أَتَى الْجُمُعَةَ، فَإِنْ لَمْ يَكُنْ خَرَجَ الْإِمَامُ صَلَّى رَكَعَتَيْنِ، وَإِنْ كَانَ خَرَجَ جَلَسَ وَاحْتَسَبَ.

²⁹ Siehe: Ibn Abī Šayba, *al-Muṣannaf*, Bd. II, S. 507.

³⁰ Vgl. Ibn ‘Abd al-Bar, *al-Isḍkār* (Beirut: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 2000), Bd. II, S.25.

³¹ Siehe: Ibn Abī Šayba, *al-Muṣannaf*, Bd. II, S. 507.

³² Siehe: Ibn Abī Šayba, *al-Muṣannaf*, Bd. II, S. 506 f.

Aš-Ša‘bī überlieferte von Šurayḥ, dass dieser wenn er zum Freitagsgebet kam zwei Rak‘āt verrichtete solange der Imām noch nicht (die Moschee) betrat. Ist der Imām schon da, dann setzte er sich.³³

Neuntes: Die Aussage des Gefährten ‘Urwa b. Zubayr ؓ

عَنْ هِشَامِ بْنِ عُرْوَةَ، عَنْ أَبِيهِ، قَالَ: إِذَا فَعَا الْإِمَامُ عَلَى الْمِنْبَرِ فَلَا صَلَاةَ.

Az-Zubayr b. al-‘Awwām ؓ sagte: „Wenn der Imām sich auf dem Minbar hinsetzt, so gibt es kein Gebet mehr.“³⁴

Über sich selbst sagte az-Zubayr ؓ: „Ich habe den Propheten seitdem ich den Islam angenommen habe, nie verlassen.“³⁵ Er gehört zu den Gefährten, die den Propheten seit den Anfängen des Islam und bis zu seinem Tod begleitet haben. Seine Beschreibung der Sunna und wie man sich während der Freitagspredigt zu verhalten hat, soll in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden.

Zehntens: Die Aussage von az-Zuhri

عَنِ الزُّهْرِيِّ؛ فِي الرَّجُلِ يَمِي؛ يَوْمَ الْجُمُعَةِ وَالْإِمَامُ يَخْضِبُ يَجْلِسُ، وَلَا يَصَلِّي.

Von Az-Zuhri wird überliefert, dass er sagte, wenn der Mann zum Freitagsgebet kommt und der Imām ist schon beim Predigen, so soll er sich hinsetzen und nicht beten.³⁶

Elftens: Die Aussage von Sa‘īd b. al-Musayyab

عَنْ سَعِيدِ بْنِ الْمُسَيَّبِ، قَالَ: خُرُوجُ الْإِمَامِ يَفْضَعُ الصَّلَاةَ

Sa‘īd b. al-Musayyab sagte: „Das Erscheinen des Imams unterbricht das Gebet.“³⁷

Diese und die beiden Aussagen vorher schildern uns die Praxis in Medina in der Generation der Ṣaḥāba sowie während der frühen und späteren Generation der Tabi‘īn. Laut der mālikītischen Rechtsquellenlehre ist die Praxis der Bewohner in Medina ein stärkerer Beweis

³³ Siehe: Ibn Abi Šayba, *al-Muṣannaf*, Bd. II, S. 507.

³⁴ Siehe: Ibn Abi Šayba, *al-Muṣannaf*, Bd. II, S. 507.

³⁵ Siehe: aḏ-Ḍahabī, *Siyar A‘lām an-Nubalā’* (Beirut: Mu‘assasat ar-Risāla, 1996), Bd. I, S. 43.

³⁶ Siehe: Ibn Abi Šayba, *al-Muṣannaf*, Bd. II, S. 507.

³⁷ Siehe: Ibn Abi Šayba, *al-Muṣannaf*, Bd. II, S. 507.

als einzelne Überlieferungen.³⁸ Imām al-Qāḍī ‘Iyyād erwähnte drei Verhältnisfälle zwischen der Praxis der Bewohner in Medina und der einzelnen Aḥādīṭ.³⁹ Der erste Fall ist wenn die Überlieferung der Praxis in Medina entspricht. In diesem Fall ist die Praxis eine weitere Bestätigung für die Überlieferung.⁴⁰ Der zweite Fall ist wenn die Praxis einer Überlieferung entspricht aber einer anderen widerspricht. Hier gilt die Praxis als eine Stärkung des Berichtes, welcher sie entspricht.⁴¹ Der letzte Fall ist, wenn die Praxis der Überlieferung widerspricht und hier soll die Praxis vor der Überlieferung vorgezogen werden.⁴²

Wir haben zwei Berichte. In der ersten Überlieferung sagt der Prophet ﷺ zu einem Mann, er soll zwei Rak‘āt verrichten und in einer anderen Überlieferung forderte er ﷺ einen Mann auf, sich hinzusetzen ohne die zwei Rak‘āt zu verrichten. Wendet man auf die beiden Überlieferung die oben erwähnte Regel an, so soll man nach der zweiten Überlieferung handeln, weil sie durch die Praxis in Medina und die Aussagen der Ṣaḥāba gestärkt ist.

Zwölftens: Die Position von Ibn ‘Abbās ﷺ und Ibn ‘Umar ﷺ

حَدَّثَنَا ابْنُ نُمَيْرٍ، عَنْ حَجَّاجٍ، عَنْ عَصَا، عَنِ ابْنِ عَبَّاسٍ، وَأَبِي عُمَرَ؛ أَنَّهُمَا كَانَا يَكْرَهُانِ الصَّلَاةَ وَالْكَلامَ بَعْدَ خُرُوجِ
الإمام

‘Atṭā’ sagte: „Ibn ‘Abbās und Ibn ‘Umar verpönten das Reden und das Beten nach-dem der Imam (die Moschee) betreten hat.“⁴³

Dreizehtens: Die Aussage von Imām Mālik:

وقال مالكا: من اجتنب الصلاة يوم الجمعة فلم يركع حتى خرج الإمام، قال: يمضي على حالته ولا يفصع ومن دخل بعدما خرج الإمام فليجلس ولا يركع، وإن دخل فخرج الإمام قبل أن يجتنب هو الصلاة فليفصع ولا يصلي. قال ابن وهب عن يونس بن يزيد عن ابن شهاب، قال: أخبرني ثعلبة بن أبي مالك الغرضي أن جلوس الإمام على المنبر يفصع الصلاة وأن كلامه يفصع الكلام

³⁸ Vgl. Ar-Rahūnī, *Tuḥfat al-Mas‘ūl*, Bd. 1 (Beirut: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 2007), Bd. I, S. 240 ff.

³⁹ Vgl. Ar-Rahūnī, *Tuḥfat al-Mas‘ūl*, 1:Bd. I, S. 341.

⁴⁰ Vgl. Ar-Rahūnī, *Tuḥfat al-Mas‘ūl*, 1:Bd. I, S. 341.

⁴¹ Vgl. Ar-Rahūnī, *Tuḥfat al-Mas‘ūl*, 1:Bd. I, S. 341 f.

⁴² Vgl. Ar-Rahūnī, *Tuḥfat al-Mas‘ūl*, 1:Bd. I, S. 342.

⁴³ Siehe: Ibn Abī Ṣayba, *al-Muṣannaḥ*, Bd. II, S. 507.

„Imām Mālik sagte: Wer das Gebet am Freitag angefangen hat und danach betrat der Imām (die Moschee), soll sein Gebet weiterführen und es nicht unterbrechen. Kommt er aber in die Moschee und der Imām ist schon dort, so soll er sich hinsetzen und nicht beten. Und wenn er vor dem Imām in die Moschee kommt, der Imām erscheint jedoch bevor er sein Gebet angefangen hat, so soll er sich dann hinsetzen und nicht beten. Ibn Wahb überlieferte von Yūnus b. Zayd von Ibn Šihāb, dieser sagte: *Ta'labā b. Abī Mālik al-Qurazī* sagte: Das Hinsetzen des Imām auf dem Minbar unterbricht das Gebet und seine Rede unterbricht jegliche Rede.“⁴⁴

Vierzehntens: Die Ansicht von Imām ‘Alī عليه السلام, Imām Muğāhid und Imām ‘Aṭṭā’. In demselben Kapitel aus al-Mudawwana wird folgendes überliefert:

فَالَ وَكَيْعٌ عَنْ سُعَيْبَانَ عَنْ أَبِي إِسْتِثْقَانَ عَنِ الْحَارِثِ بْنِ عَالِيٍّ : أَنََّّهُ كَانَ يَكْرَهُ الصَّلَاةَ يَوْمَ الْجُمُعَةِ وَالْإِمَامَ يَنْهَضُ .

„Waqī‘ überlieferte von Sufyān von Abī Ishāq von al-Ḥariṭ von ‘Alī, dass dieser das Gebet während der Freitagspredigt verpönte.“⁴⁵

فَالَ وَكَيْعٌ عَنْ لَيْثٍ عَنْ مُجَاهِدٍ مِثْلَهُ ، فَالَ وَكَيْعٌ عَنْ سُعَيْبَانَ عَنْ ابْنِ جُرَيْجٍ عَنْ عَصَاءٍ مِثْلَهُ .

„Waqī‘ überlieferte von al-Layṭ von Muğahid die gleiche Ansicht. Waqī‘ überlieferte von Sufyān von Ibn Ġurayġ von ‘Aṭṭā’ die gleiche Ansicht.“⁴⁶

Fünftehtens: Der Gesandte Gottes ﷺ sagte:

إِنَّمَا كَانَ يَوْمَ الْجُمُعَةِ كَانَ عَلَى كُلِّ بَابٍ مِنْ أَبْوَابِ الْمَسْجِدِ الْمَلَائِكَةُ يَكْتُبُونَ الْأَوَّلَ وَالْأَوَّلَ فَإِنَّمَا جَلَسَ الْإِمَامُ لِحُورُوا
الْكُتُبَ وَجَاءُوا يَسْتَمِعُونَ النَّكْرَ .

„Am Freitag stehen an jeder Tür von den Türen der Moschee Engel, die die (Namen der) Anwesenden (die Frühgekommen dann die Spätgekommen) niederschreiben. Wenn der Imām sich (auf dem Minbar) hinsetzt, schlagen sie die Hefte zu und kommen herein um die Predigt zu hören.“⁴⁷

Imām Ibn ‘Abd al-Barr sagte zu diesem Hadith:

⁴⁴ Siehe: Saḥnūn, *al-Mudawwana* (Beirut: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 2005), Bd. I, S. 229.

⁴⁵ Siehe: Saḥnūn, *al-Mudawwana*, Bd. I, S. 230.

⁴⁶ Siehe: Saḥnūn, *al-Mudawwana*, Bd. I, S. 230.

⁴⁷ Ṣaḥīḥ al-Buḥārī Nr° 929; Ṣaḥīḥ Muslim Nr° 2012.

وهذا يدل على أنه لا عمل إلا خراج الإمام إلا استماع الخطبة لصي الصبي فيما عدنا

„Das zeigt, dass, wenn der Imām (die Moschee) betritt, es keine andere Handlung gibt, außer dem Zuhören.“⁴⁸

Fazit

Die Position von Imām Mālik und Imām Abū Ḥanīfa war auch die Position der Mehrheit der Salaf Gelehrten. Sie basieren ihre Ansicht auf einem Koranischen Text, verschiedenen authentischen Überlieferungen sowie auf der Praxis der Ṣaḥāba und Ṭābi‘īn. Die Mālikiten und Ḥanafiten haben keinen Aḥādīṭ widersprochen, wie die Salafisten behaupten, sondern sie haben andere stärkere Beweise der Überlieferung von Ḡābir ؓ, die ein Sonderfall war, vorgezogen.



Literaturverzeichnis

- Abū al-Walid al-Bāḡī. *al-Muntaqā*, Beirut: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 1999.
- aḍ-Ḍahabī. *Siyar A‘lām an-Nubalā’*. Beirut: Mu‘assasat ar-Risāla, 1996.
- al-‘Aynī. *Umdat al-Qārī*. Beirut: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 2001.
- al-Qāḍī ‘Iyyāḍ. *Ikmāl al-Mu‘lim bi-Fawā’idi Muslim*. al-Manṣūra: Dār al-Wafā’, 1998.
- al-Qurṭubī. *al-Ġāmi‘u li-Aḥkām-l-Qur‘ān*. Beirut: al-Matkaba al-‘Aṣriyya, 2005.
- An-Nafrāwī. *al-Fawākih ad-Dawānī ‘alā Risālat b. Abi Zayd al-Qayrawānī*. Beirut: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 1997.
- Ar-Rahūnī. *Tuḥfat al-Mas‘ūl*. Bd. 1. 2 Bd. Beirut: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 2007.
- aṭ-Ṭahāwī. *Šarḥ Muškil al-Aṭār*. Riad: ‘Ālam al-Kutub, 1994.
- Ibn ‘Abd al-Bar. *al-Isḍkār*. Beirut: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 2000.
- Ibn Abī Šayba. *al-Muṣannaḥ*. Kairo: al-Farūq al-Ḥadīṭa li-Ṭibā‘ati wa-n-Našr, 2008.
- Ibn al-‘Arabī. *Tuḥfat al-Aḥwaḍī Scharḥ Sunan at-Tirmidī*. Beirut: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, o. J.
- Ibn al-Ġawzī. *Zād al-Masīr*. Beirut: al-Maktab al-Islāmī, 1984.
- Ibn al-Qaṭṭān al-Fāsī. *al-Iqnā‘ fī-Masā’il al-Iḡmā’*. Kairo: al-Fāruq al-Ḥadīṭa li-Ṭibā‘a wa-n-Našr, 2003.
- Ibn Qudāma. *al-Muḡnī*. Beirut: Dār al-Fikr., 1405.
- Saḥnūn. *al-Mudawwana*. Beirut: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 2005.
- *Tafsīr aṭ-Ṭabarī*. Damaskus: Mu‘assasat ar-Risāla, 2000.

⁴⁸ Siehe: Ibn ‘Abd al-Bar, *al-Isḍkār*, Bd. II, S. 25.